

teif zur Heringsort — custodia honesta (Ehrenhaft) —, die als nicht erwerbend gilt, auffallend milde. Wenn eine Appellation möglich wäre, würde der Reichsanwalt ebenfalls gegen die ihm inkompetenzmangelnde Urteilsvollziehung eingreifen. Bei dem fast kollektiven Ton in beiden Verhandlungen gefühlte wurden, gemann man aber schon während derselben den Eindruck, daß das Urteil viel milder ausfallen würde, als der Reichsanwalt beantragt hatte.

Die Deutsche Tageszeitung ruft nach einem Ausnahmegericht:

Es fragt sich, ob nicht nach der Erfahrung dieses Richterspruches die Staatsanwaltschaft eine schärfere Ausgestaltung derjenigen Gesetze erfordert, die doch einseitig zu dem Zwecke geschaffen sind, den Staat gegen die Ministerarbeit innerer Feinde zu sichern. Die Vork. zeigt sich zufrieden, daß die Brauchbarkeit des Hochverrats Paragraphen gegen die Sozialdemokratie erwiesen sei, sie hofft, daß die Staatsanwaltschaft sich nun Leichter regen und daß es nächstens auch Zuschüsse sehen wird. Denn:

Die volle Freiheit der Theorie war für die Gelehrtenstudie bestimmt, aber nicht dazu, daß dem unreifen Volk von fantastischen Agitationen der Kopf verkehrt wird. Theoretische Studien und praktische Politik darf nicht dieselbe Freiheit genießen. Wäur der abstrakte Feind reißt ihn, so darf er nicht der Mann aus dem Volke sein.

Zur Frage, ob Liebnecht Rechtsanwalt bleiben werde, schreibt sie:

Bei einer Verurteilung zu Zuchthausstrafe würde Liebnecht ohne weiteres aus dem Rechtsanwaltsstande ausgeschlossen werden sein. Da das Urteil aber nicht auf Zuchthaus lautet, hält der Oberreichsanwalt offenbar ein weiteres Verfahren für notwendig. Ob er damit beim Obergerichtshof für Anwaltschaft Ausschluß erreichen wird, bleibt abzuwarten. Zunächst würde sich wohl die Anwaltskammer in Berlin mit der Sache zu beschäftigen haben. Nach der bisherigen milder Paris dieser Kammer ist ein solches Verdict über Liebnecht nicht zu erwarten. Am treffendsten charakterisiert vielleicht die Tägliche Rundschau sich selbst und ihre Sache. Nachdem sie die „Wilde“ des Leipziger Urteils mit „schwerer Bedenklichkeit“ aufgenommen, tritt sie dem „Staat und der Monarchie“ zum Schluß dieses Beschlusses:

Der diesem Tiere hüte dich, Greifst man es an, so wehrt es sich.

Das wehrhafte Tier? ist nicht etwa der Antimilitarismus, sondern „Monarchie und Staat“.

Die Vork. f. g. versucht sich folgenbermaßen zu helfen:

Der heute vor dem Reichsgericht entscheidende Prozeß Liebnecht hat eine politische und eine juristische Seite. Die wichtigere Frage ist die, ob die von dem Reichsanwalte Dr. Karl Liebnecht bewirkte und entfaltete Agitation gegen den „Militarismus“ nützlich, angemessen und flug und nur vom Standpunkte seiner Partei ist. Für die Frage des Volkes ist darüber von geringerer Bedeutung, ob diese Agitation sich strafrechtlich als Vorbereitung zum Hochverrat qualifiziert oder ob vielmehr irgend ein Verstoß, das zum Teilnahmende des Strafparagrafen gehört, glänzlich fehlt. Das ist für das Reichsgericht und für den Angeklagten entscheidend; für die öffentliche Meinung kommt es wenig in Betracht.

Für dieses liberale Blatt ist die Frage der Schuld oder Unschuld eines Menschen ein Privatangelegenheit, die er mit dem Richter auszumachen hat! Weil es die Agitation Liebnechts nicht für nützlich, flug und angemessen hält, mag er getrotzt auf Festung gehen. Nach derselben Logik müßten wir längst den Führern der freisinnigen Volkspartei, deren Verhalten — auch nur vom Standpunkt ihrer Partei — weder flug noch nützlich noch angemessen ist, das Zuchthaus gemüßt haben.

Das Verl. Tagebl. ist schon „befriedigt“, daß „nur“ auf Festung erkannt worden ist. Es meint:

Für die Wilow wird aufstehen, jetzt von dem Alp befreit zu sein, ein Ausnahmegericht gegen die Antimilitaristen empfehlen zu müssen.

Gegen Liebnecht selbst aber wünschen wir, daß er die Waage der Festungsbau dazu benutzt, sich etwas mehr in die Geschichte zu vertiefen. Er wird dann erkennen, daß man mit Revolutionsphilosophie die Grundlagen der bestehenden Ordnung nicht über den Haufen rennt. An der Westfront der Wäuswische des Militarismus wird jeder unabhängig Geistes getriebe mitarbeiten. Aber gegen den Versuch, die Kaserne zum Zummelplatz von Agitatoren zu machen, wird man sich mit aller Schärfe wenden müssen. Die Sozialdemokratie wird gut tun, bei aller Empathie für die Person Liebnechts sich aller antimilitaristischen Agitation zu erwehren.

Zwar hat Liebnecht erklärt, daß er nicht daran denke, „die Kaserne zum Zummelplatz von Agitatoren“ machen zu wollen, aber das Verl. Tagebl. muß an dieser Erklärung festhalten, weil es sonst für den Verurteilten eintreten und den realistischen Jug in der neuesten Praxis des Reichsgerichts befähigen müßte. Und das paßt ihm nicht in seine „Taktik“.

Tagesgeschichte.

Halle a. S., 14. Oktober 1907.

Die Flottenvorlage des Bloß.

Nach den Mündigen Neuesten Nachrichten wird die Novelle zum Flottengesetz, die dem Reichstag in der Winterpause zugehen soll, in ihren Flottenforderungen über den anfänglich genannten Betrag von 40 Millionen hinausgehen. Die erforderlichen Mittel sollen gegen

60 Millionen Mark jährlich betragen. Damit würde der Marineetat, der 1906 265½ Millionen und 1905 288½ Millionen betrug, im Jahre 1907 auf

350 Millionen Mark jährlich steigen.

Da Herr Spahn in seiner berühmten Flottenrede namens des Zentrums der Regierung ein Verbot von 40 Millionen jährlich für die Flotte geboten hat, kann es nicht wundernehmen, wenn Herr Tietz dem Bloß gegenüber mit seinen Forderungen um 50 Prozent auffällig ist. Die Gegenheit ist ja noch nie so günstig gewesen, alle Parteien, mit Ausnahme der Sozialdemokratie, biegen sich förmlich um die Ehre, durch Bewilligung eines möglichst hohen Marinebudgets ihre „nationale Gesinnung“ betätigen zu dürfen. Alle Momente sachlicher Erwägung sind in diesem tollen Wettrennen um die Gunst der Regierung ausgeschaltet, niemand fragt mehr nach den Latzen, die dem Volke auferlegt werden sollen, nach ihrer Notwendigkeit und ihrem Nutzen. Obgleich die Erfahrung beweisen hat, daß Deutschland trotz aller ungeheuren Aufwendungen zur See England

gegenüber ein machloser Zweig bleiben muß, während Deutschland wegen seiner politischen Isolierung mindestens eine doppelt so große Flotte als die Engländer haben müßte, werden die ausstehenden und streichen Verträge, mit England zu schließen, nicht aufgegeben. Und wenn die deutsche Flotte, solange, als Antwort auf die Abrüstungsresolution der Haager Konferenz, geradezu eine internationale Provokation bezeichnen sollte. — die Diplomaten der Regierung und die Besitzer des Bloßs stimmen es nicht.

Ein Vorschlag Theodor Barth's.

Zum erstenmal seit seiner Rückkehr ergriff Herr Dr. Theodor Barth im Berliner Tageblatt öffentlich das Wort, um die Probleme des Bloßs und der freisinnigen Partei in der preussischen Wahlrechtsbewegung zu behandeln. Er erklärte sich offen als einen Gegner des Bloßs, schätzte aber den vereinigten freisinnigen Fraktionen einen letzten Versuch vor, aus der Vorkipoliti dennoch einen Nutzen herauszuholen. Er verlangt die sofortige Einführung von wenigstens des geheimen Stimmrechts und fordert vom Freisinn, daß er von der Ermittlung dieses Bundes endgültig seine fernere Zugehörigkeit zum Bloß absegnen lassen solle. Barth schreibt:

Man kann sich kaum ein bescheidenes Unkennen denken, als die Verlobung ihrer neuen Dienste im Bloß durch eine Abschlagszahlung in Form der ersten Wilow — auf die ja von ihm im Prinzip als nicht anerkannte Wahlreform. Man würde den guten Willen, die Freisinnigen nicht nur mit leeren Redensarten abspülen zu wollen, schon erkennen können, wenn er in dieser letzten Session des preussischen Landtags vor den Neuwahlen eine Art Kompensations Einführung der geheimen Stimmabgabe, vorgelegt würde. Gehegerische Schwierigkeiten, die in der Sache selbst liegen, gibt es nicht. Die Formalisierung eines Geheimen Stimmrechts, der für Unwähler und Wahlmänner das Abstimmungsgeheimnis sichert, ist leicht und einfach. Legt die Regierung einen solchen Entwurf vor, so müßte auch die nationalliberale Partei dafür stimmen, denn sie kann nicht gegen liberal sein als die Regierung. Das Zentrum ist bereits durch seine frühere Haltung genötigt, zuzustimmen. Damit würde leicht im gegenwärtigen preussischen Abgeordnetenhaus eine Majorität gesichert. Für die sofortige Verwirklichung der unvollständigen offenen Wahl spricht der zwingende Grund, daß, wer es mit einer preussischen Wahlreform überhaupt ernst meint, auch wissen muß, die Sache der Reformendenen im Hinblick der Verhältnisse wenigstens einigermaßen festzustellen was nach der Lage der Sache nur unter Sicherung des Wahlgeheimnisses möglich ist. Nichts erreicht daher begrifflicher, als das Verlangen der Freisinnigen, die preussische Regierung solle noch in diesem Winter die bezeichnete Abschlagszahlung leisten. Wenn der vereinigte Antiliberalismus eine solche Forderung nachdrücklich erhebt, und die Fraktionen keinen Zweifel aufkommen lassen, daß sie von der Erfüllung dieser Forderung ihre weitere Beteiligung an der Vorkipoliti abhängig machen müßten, so wäre damit aller Zweideutigkeit der Vorkipoliti ein Ende gemacht.

Barth's Vorschlag ist von verblüffender Einfachheit. Und gerade dadurch stellt er Wilow, den Bloß und den Freisinn auf die allerhöchste Probe. Die Verlogenheit, die dadurch im Lager des Bloßs hervorgerufen worden ist, spiegelt sich im Verhalten der Berliner Presse. Abgesehen von Vorwärts, der Dr. Barth's ethische Abicht anerkennt, hat am Sonntag sein Berliner Blatt zu dem Artikel Barth's, der am Sonntag erschienen war, Stellung genommen oder ihn auch nur erwähnt. Der Schwindel der freisinnigen Vorkipoliti steht nun, trotz es scheint, vor seiner letzten und vollständigen Enttarnung.

Wo in Preußen nicht geparkt wird.

Der preussische Finanzminister Freyher von Rheinbaben hat für diese dringende Dinge keine Mittel und die einfache Drohung in einer Erhöhung der Einkommensteuer verheißt sofort den Vermögensbesitzer der Geheger im Dreifachparlament. Dabei hat Preußen einen Ausgabeposten in Höhe von 323 400 Mark, der mit einem Fehderzug getrichen werden könnte, nämlich die fortlaufenden Kosten für die preussischen diplomatischen Vertretungen an deutschen Höfen. Solche Vertretungen haben in der Tat gar keinen Sinn, sie tragen vielmehr den Charakter von Einseitern. Preußen unterhält Gesandte in:

München mit einem Gehalt von 45 000 Mark, Dresden mit einem Gehalt von 30 000 Mark, Hamburg mit einem Gehalt von 30 000 Mark, Karlsruhe mit einem Gehalt von 30 000 Mark, Stuttgart mit einem Gehalt von 30 000 Mark, Darmstadt mit einem Gehalt von 24 000 Mark, Oldenburg mit einem Gehalt von 24 000 Mark, Weimar mit einem Gehalt von 18 000 Mark. Dazu kommen noch Legationssekretäre, jedenfalls weil der Gesandte die Arbeit allein nicht bewältigen kann, in Hamburg mit einem Gehalt von 6000 Mark, Dresden mit einem Gehalt von 5100 Mark, München mit einem Gehalt von 5100 Mark, Stuttgart mit einem Gehalt von 4800 Mark.

Ferner sind vorhanden Konseilsräte und zwar in Hamburg mit einem Gehalt von 5700 Mark, München mit einem Gehalt von 5700 Mark.

Dazu treten dann noch Legationsangestellten in Stuttgart mit einem Gehalt von 4800 Mark, Dresden mit einem Gehalt von 4500 Mark, Hamburg mit einem Gehalt von 4500 Mark, Karlsruhe mit einem Gehalt von 4500 Mark, Darmstadt mit einem Gehalt von 4200 Mark, München mit einem Gehalt von 4200 Mark, Oldenburg mit einem Gehalt von 4200 Mark, Weimar mit einem Gehalt von 3800 Mark.

Für geschäftliche Bedürfnisse dieser diplomatischen Vertretungen sind in den Etat eingelegt 91 500 Mark, für sächliche und vermehrte Ausgaben 19 100 Mark, Unterhaltung der Gesandtschaftsgebäude, Stellvertretungskosten, Umzugsgelder und so weiter 57 000 Mark.

In München soll ein neues Gebäude für die preussische Gesandtschaft gebaut werden, mit einem Kostenaufwand von 407000 Mark.

Dabei haben die Gesandten sehr wenig, der in Weimar jedenfalls gar nichts zu tun. Differenzen zwischen den einzelnen Staaten, so z. B. bei Steuerfragen werden im Bundesrat erörtert oder die einschläglichen Finanzminister reisen nach Berlin und verhandeln da direkt mit dem preussischen Finanzminister.

Zur Kaufbahn in der Diplomatie ist nur der Adel berufen, ihm sind die erforderlichen Kosten anscheinlich vorbehalten. Wie die Reichszeitung feststellt, wiesen an den einzelnen Höfen folgende Diplomaten: Baden: Excellenz von Eifenbrenner; Bayern: Excellenz Graf von Portualgas; Württemberg und Konstantin: Excellenz Dr. Frey. v. Hugel; Darmstadt: Freyher v. Ranisch; Oldenburg und Braunschweig: Hans Wolff von Wilow; Preußen: Freiherr v. Hügel; Sachsen: Hans Wolff von Wilow; Mecklenburg: Freiherr v. Hügel; Hannover: Freiherr v. Hügel; Schleswig-Holstein: Freiherr v. Hügel; Mecklenburg: Freiherr v. Hügel; Württemberg: Excellenz Graf v. Welfen-Gröben.

Diesen Herren stehen helfend und überdenn zur Seite Freiherr v. Werthern in München (Hofen 5100), Prinz von Schönburg-Waldenburg in Hamburg (Hofen 6000), Eberhard Strafer von Schwargensfeld in Meck. Sachsen usw. (Hofen 5100), Herr v. Reichmann und Loggins in Stuttgart (Hofen 5100). Von der Tätigkeit dieser Herren sind bloß zwei Fälle aus neuerer Zeit bekannt: Der preussische Gesandte in München gab ein Abendenessen, als Dernburg auf der Reise nach Afrika in München sich einige Stunden aufhielt und der Gesandte in Baden hat anlässlich des Todes des badischen Großherzogs Kränze nach der Insel Mainau geschickt und dort beerdiget.

Die Lehrer und die Sozialdemokratie.

Die Kreuzzeitung zeigt große Angst, daß sich die sozialdemokratische Agitation der Volksschullehrer bemächtigen könnte. Vor dieser „Gefahr“ glaubt das fromme Judentum den Lehrerstand am besten wahren zu können; indem es schreibt: Sollte die Sozialdemokratie einmal aus Baden gelangen, so wäre das eine Zeit, vor der die Lehrer heute schon Glauben empfinden müßten, denn mit ihrer Meinungs- und Lehrfreiheit, freier Verursachung usw. würde es dann überaupt vorüber sein.

Warum schreibt die Kreuzzeitung usw.? Warum führt sie diesen frühbarischen Gedanken nicht weiter aus? Heute tritt bekanntlich jeder öffentliche Lehrer zum Gesellschaftsstand seines halbes flüchtige Kompagnon und raucht eine Zigarette dazu. Was würde damit im „Zukunftstaat“? Jetzt wohnt er in schmiedenden Palästen, im „Zukunftstaat“ würde er am Ende mit einer Dreizehnzimmerwohnung vorlieb nehmen müssen! Undek ist es erfreulich, daß jetzt sogar die Kreuzzeitung im „Gegenwartsstaate“ Meinungsfreiheit für die Lehrer in Anspruch nimmt. Mögen sie, che die sozialdemokratische Eintuit kommt, von ihr recht reichlich Gebrauch machen!

Wie man in Preußen-Deutschland Diplomat wird.

In der letzten Nummer seiner Zukunft vertrat Harden, wie der neue Zuchtler von Graf-Verhingen, Graf Wedel in die Diplomatentartete hineinleitend wurde. Harden schreibt: „Im Mai 1891 hatte er mit dem Kaiser am Kommerzhof der Bonner Vorlesung gehalten. Nach dem Korpsfest wollte Wilhelm den Großherzog von Luxemburg zum Bahnhof abholen. Die Anwesenheit rückt heran, der Kaiser trägt noch Anspiel und Stimmern; und Wedel waagt als diensttuender Abwärt, in Ehrfurcht endlich die Frage, welche Uniform Seine Majestät anziehen wolle. Darin sieht der Kaiser eine Letztigkeit; die ungebührliche Andeutung, zur Einholung künftlicher Letztigkeiten solle die Vorlesung nicht. Sie scheinen in Richtung auf die Diplomatie zu haben; da kann man ihnen ein gewisses Recht geben.“ Der Generalmajor kam ins Auswärtige Amt. Viel aber nicht in Lüneburg. Schon im Herbst 1892 wurde er als Gesandter in Stockholm beglaubigt.

Bilow gegen Brand.

Der Schriftsteller Adolf Brand, gegen den bekanntlich das Ermittlungsverfahren auf Grund der Zerranzüge Wilows eingeleitet ist, hatte am Freitag seine erste Vernehmung vor dem Anzeiger Herrn May am Rempner Platz durchgeleitet. Brand verneinete die Angabe jeglicher Beweismaterialien, erklärte, für Verleumdung und Verberzung des infamierten Flugblattes „Fürs Wilow und der 8 173“ allein verantwortlich zu sein, bestritt die beilebende Absicht und behielt sich für alles, was er geschrieben und behauptet, die Beweise für die Hauptverhandlung vor. Er betone auch, daß er den Führern einer irreführenden Handlung nicht beizugehört habe. Die Verteidigung Brands hat dem Vernehmen nach Herr Rechtsanwalt Varnau übernommen.

Auch der Schriftsteller Joachim Geßlein ist in derselben Angelegenheit vor dem Charlottenburger Amtsgericht vernommen worden.

Wronstorf von Schellenberg, der bekannte Zeuge im Peters-Prozesse, erläßt eine Erklärung, worin er gegen die von der Petersquelle gegen ihn erlobenen schweren moralischen Beschuldigungen protestiert. Das einzige, was man ihm vorwerfen könne, sei leichtsinniges Schuldgeben. Wäre er tatsächlich der Beschuldiger gewesen, als den ihn die Petersquelle hingestellt habe, so sei es ausgeschlossen, daß er seine Offizierspension noch bezöge, wie das der Fall sei.

Kaplan Dasbach gestorben.

Im Marienhospital in Bonn ist Freitagabend der Reichstags- und Landtagsabgeordnete Georg Friedrich Dasbach gestorben. In der letzten Zeit blieb es in Acuten Blüthen, er befand sich in der Besserung und gedachte sich bald wieder an den parlamentarischen Arbeiter zu beteiligen. Der Tod hat jedoch diese Hoffnung jäh zerstört.

Kaplan Dasbach gehörte zu den freisinnigen Mitgliedern der „Eccelesia militans“ (kämpfende Kirche). Schon als junger Kaplan in Trier erlangte er eine gewisse politische Tätigkeit. Im Jahre 1875 gründete er eine „Volksbibliothek“ in Bonn, die ihm zu einer Reihe anderer Zeitungsgründungen: so entstand die Trierische Landeszeitung, heute das wertvollste politische Organ im Trierer Bezirk, die St. Johannis-Gaerbrüder Volkszeitung, die Rhein- und Westzeitung.

Seine politische Tätigkeit veranfaßte ihm alsbald ein Reichstags- und Landtagsmandat. Er vertrat von 1889—1898 den Wahlkreis Hünfeld-Gersfeld im preussischen Abgeordnetenhaus und von da ab den Wahlkreis Trier Stadt und Land. Im Jahre 1898 wurde er für den Wahlkreis Aachen-Land-Wehen in den Reichstag gewählt, 1903 und 1907 vom Wahlkreis Daun-Prüm-Wittburg. Auch schriftstellerisch hat Dasbach sich mehrfach betätigt; Schriften von dauernem Wert hat er jedoch nicht hinterlassen.

Eine Ausweisung in Sachsen.

Das Leipziger Polizeiamt hat den französischen Staatsangehörigen Paul Dufour, einen Studenten der Universität, als lästigen Ausländer ausgewiesen, weil er den Versuch gemacht hatte, falsche Legitimationen in französischer und russischer Sprache zu erlangen.

Wegen „Aufreizung“ gegen die Staatsgemalt wurde der Proporz Rosenkranz aus Compiègne von der Strafkammer in Bromberg zu drei Monaten Gefängnis verurteilt.

Ausland.

Österreich. Die Wirkung der passiven Resistenz der Eisenbahner. Die Staatseisenbahngesellschaft mußte infolge der Resistenz der Eisenbahner den Güterverkehr auf der Strecke Krems-Lusitz und über diese Strecke hinaus, sowie die Auf- und Abgabe sämtlicher Güter einstellen. Die Kohlenwerke können nur stundenweise fördern, da Wagen fehlen.

Frankreich. Eine neue Beamtenmehrereung. Genoffe Jules Romaret, der unter dem Pseudonym Jules Nodi ein eifriger Propagandist des Sozialismus und Sekretär der Parteiföderation Drôme-Ardèche ist, ist von seinem Amte als Vorstand des Verrechnungsbüreaus in Romans entbunden worden.

norden. Diese Absetzung hat ihren Grund lediglich darin, daß Genosse Rabi bei den letzten Kantonalratswahlen die Kandidatur gegen einen Regierungskandidaten übernommen und trotz der Vorhaltungen des Bürgermeisters aufrechterhielt. Dieser verlangte hierauf vom Finanzministerium die Absetzung, und sie wurde auch verfügt, ohne daß man Rabi die Gelegenheit gegeben hätte, sich zu verteidigen.

Italien. Die Arbeiterbewegung und der Generalfreistreit in Mailand. Die verhängnisvolle Schießerei der Karabinieri in Mailand, die zahlreiche Opfer gefordert hat, wurde am Sonnabend mit dem Generalfreistreit der gesamten Arbeiterbewegung beantwortet. Alle Betriebe standen still, die Straßen blieben dunkel, die Zeitungen erschienen nicht. Am Sonnabend abend begaben sich die Abgeordneten Turati, Treves und Costa zum Präsidenten Alfesio, der ihnen mitteilte, daß die Karabinieri, die geschossen haben, verhaftet worden seien, da festgestellt sei, daß dieselben, ohne irgendein herausgefordert zu sein, von ihrer Schusswaffe Gebrauch gemacht haben. Die Nachricht wurde von der Bevölkerung mit Beifall aufgenommen, der Generalfreistreit soll eingestellt werden. Auch die Forderungen der ausländischen Gewerkschafter sollen bewilligt worden sein.

Amerika. Der Ankläger im Prozeß zu Dabao, der General Vorach, ist bekanntlich selbst unter Anklage gestellt worden, weil er sich im Falle von anderen Kaufleuten verschworen hatte, den Staat um wertvolle Vorräte zu betrogen. Jetzt soll — auf Wunsch des Präsidenten Hoover, wie es heißt — die ganze Anklage in einer möglichst milden Form erhoben werden, so daß die Hebelstater nur noch „grober Ungehorsamkeit“ beschuldigt werden. — Es ist übrigens bekannt geworden und auch von amtlicher Seite zugestanden, daß der ehemalige Gouverneur Steunenberg von Dabao ein Verbindlicher von Vorach bei den Landbesitzungen war! Es ist das derselbe Steunenberg, den zu rächen der Prozeß gegen Haywood, Mohr und Pettibone eingeleitet wurde.

Zur Revolution in Rußland.

Die Anarchie von oben. Bis hier wurden unter den Teilnehmern der zahlreichen „Expropriationen“ und Raubankfälle hin und wieder Polizeispione und Geheimpolizisten festgesetzt, und zumeist waren hinter dem Mörder der „Expropriatoren“, die ihr Vorhaben mit dem Leben oder mit Zwangsarbeit büßten, die blutigen Hände der Spione und Protokollanten sichtbar. Jetzt endlich sind diese faulernen Gesellen auf ihren Scheidewege abgefahrt worden.

Dieser Tage fand auf dem Bezirksgericht in Kaluga die Verhandlung über den Raubankfall auf den Raben des Kaufmanns Scherbinowitsch statt. Der Verteidiger gelang es hierbei festzustellen, daß der Heberfall von der politischen Geheimpolizei inszeniert worden war. Der Organisator des Heberalles leitete das Verbrechen ab, daß er von Beruf Polizeispion war und, im Auftrag des Chefs der Geheimpolizei, Witkoff, gehandelt habe, der ihn mit einem Revolver ausgerüstet und das Ehrenwort eines Gendarmereioffiziers gegeben hatte, daß er und seine Komplizen frei ausweichen würden. Trotz aller Versuche der Geheimpolizei, ihre Anteilnahme am Raubankfall zu verhehlen, gelang es der Verteidigung dennoch festzustellen, daß der Raubankfall von der Geheimpolizei organisiert worden war, und daß zu dem Zweck, um die Dauer des verhängnisvollen Schutzhaftes im Gendarmereibureau auszudehnen. Der verstärkte Schutzhaft sollte am 13. April ablaufen; in der Stadt war es aber allgemein bekannt, daß die Geheimpolizei den Schutzhaft verlängern wollte, und am 22. März fand denn auch in der Zeit der oben erwähnten Raubankfälle statt, bei den den Heberfallen zu dem Zweck organisiert worden war, um ihre Ausnahmemaßnahmen aufrecht zu erhalten und sich die mit ihnen verbundenen „außerordentlichen“ Einflüsse zu bewahren.

Der blutige Bürgerkrieg, der nun schon zwei Jahre in Rußland wütet, und die nicht endenwollende Anarchie „von oben“ hat dahin geführt, daß die Anarchie „von unten“ — die Expropriationen, „Partisanenkämpfe“, Raubankfälle usw. — zu einer alltäglichen Erscheinung wurden und nachgerade als ein notwendiges Attribut des russischen Lebens angesehen werden. Die Ergebnisse des politischen Sekantentums aller Schattierungen — der Anarchisten, Anarcho-Syndikalisten, Anarchisten-Kommunisten usw. — haben die unentwidelten, physisch und politisch unreifen Elemente in Verzerrung gebracht und dem Volkstum der Revolution, der von den Auswüchsen der Gesellschaft genährt, nicht immer sogar seine Taten mit ideellen Zwecken befristet, den Weg geehrt. Was tut nun unter diesen Umständen die Regierung? Einerseits verurteilt sie hunderte Tausende zum Tode, zu Zwangsarbeit und Deportation. Die Zwangsarbeit erzielt mutterhafte Bürger für den Farn, für das Volk und die Familie, logte noch unlangst der Untersuchungsrichter Obuch, der im Petersburger Prozeß der Anarchisten-Kommunisten die Untersuchung leitete. . . Andererseits provoziert sie durch gedungene Agenten dieselben Elemente, die sie darauf als „Sünderin der Sünde und der Ordnung“ dem Henker überliefert. Und zu gleicher Zeit geht sie mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln gegen diejenigen vor, die durch die Organisierung der Ge-

selltschaft allein inskande wären, gegen die Anarchie, gegen die Verletzung des gesamten Staatslebens anzukämpfen.

Die Wahlen in Sibirien. Die russischen Zeitungen beschämen sich dies mit der Agitation, die Kruschwan, der Hauptling des Verbandes der „guten Russen“, bei den Wahlen in Sibirien trieb: Vor dem Gebäude des Stadthauses agitierten die „Verbündeter“ ungehindert, verarmelten sich in Gruppen, gerissen viele Wahlzettel, prüften bei Licht genau alle Auftrufe und ersetzten sie durch die ihrigen, wenn sie ihnen nicht paßten und unterrichteten nach ihrer Art alle Wähler. Die Trotzkisten waren mit gerissenen Zetteln besät. Selbst vor Wählhandlungen anders gesinnter Wähler schredten die Verbündeter nicht zurück. Ein Volksschullehrer wurde schwer verprügelt. Das Resultat ist denn auch, daß die Wahl Kruschwans gesichert ist. In noch größerer Anzahl als bei den früheren Wahlen erschienen längst Verlorerene an der Urne und wählten. Sibirien mußte seinen Kruschwan haben. Die Ehre der Stadt Sibirskino ist somit gerettet worden.

Parteinachrichten.

— **Gemeindebewegung.** In Nejed bei Frankfurt a. M. fand am 8. Oktober die Erstausswahl für den in der dritten Klasse gestellten Sozialdemokraten, dessen Beteiligung verlangt wurde, statt. Die Erstausswahl ergab die Wahl des Sozialdemokraten Ch. Langel mit 80 gegen 30 Stimmen.

— **Eine Zentralbibliothek für die Arbeiterbewegung** Lübeck ist eröffnet worden. Die meisten Gemeindefunktionäre und der Sozialdemokratische Verein haben ihre Bibliothek dieser Bibliothek, die die Vereinigung Gemeindefunktionäre führt, überlassen.

— **Den Sozialdemokraten kein Theater!** Die von uns schon gemeldete Verbindung einer National-Aufführung im Stadttheater zu Elberfeld, die der Arbeiterbildungsschäufung mittelst, auf Beschluß des Theatervereins erfolgt, in dem die Stadtverwaltung vertreten und dessen Vorstandsmittglied der Oberbürgermeister ist. Der Vorstand und Aufsichtsrat des Theatervereins haben also beschlossen

grundsätzlich das Theater einer sozialdemokratischen Organisation als solcher nicht zur Verfügung zu stellen und daher dem Theaterdirektor die nachdrückliche Genehmigung im vorliegenden Falle zu verweigern. . . . Der Vorstand und Aufsichtsrat des Theatervereins haben also beschlossen

Gewerkschaftliches.

Achtung, Maschinenist! Die Maschinenist der Hamburg-Altonaer Fischdampfer sind in eine Lohnbewegung eingetreten. Die Forderungen, die dieselben durch ihre Organisation an die vereinigten Fischdampferbetriebe eingereicht haben, sind kurz folgende: Die Heuer beträgt für erste Maschinenisten auf Islanddampfern 200 M., für zweite 130 M., für erste Maschinenisten auf Nord- und Ostseedampfern 180 M., für zweite 125 M. Außerdem wird die Anstellung eines zweiten Heizers, sowie Regelung des Arbeitsnachweises gefordert. Wir erziehen nun die ibrige Arbeiterklasse, und in diesem Kampfe dadurch zu unterstützen, daß sie Arbeitsangebote nach Hamburg-Altona unbedacht läßt und insbesondere ein nachfolgendes Auge auf die ihr eventuell bekannten Streikförderer zu werfen.

Zentralverband der Maschinenisten, Heizer und Berufsgenossen Deutschlands.
(Zahlstelle Hamburg.)

Polizeiliches und Gerichtliches.

§ Der Oberleutnant und sein Hund. Am 22. Januar hat auf der Schützenstraße in Hirschberg ein Oberleutnant seinen Hund fürchterlich mit der Peitsche geschlagen. Der Redakteur der Volksmacht in Breslau, Genosse Robert Albert, der gerade vorüberging, trat hinzu und beschwerte sich über die Tierquälerei. Der Oberleutnant sagte, das gehe ihn nichts an, Genosse Albert erwiderte: Das werden wir sehen! und veröffentlichte einen Artikel mit der Ueberschrift „Der Oberleutnant und sein Hund“ in seinem Blatte. Der Oberleutnant stellte Strafantrag und das Landgericht Hirschberg verurteilte den Mann, der Mittelteil mit einem armen Hunde empfinden hatte, wegen Beleidigung des Oberleutnants zu sechs Wochen Gefängnis. — Auf die Revision des Angeklagten hob das Reichsgericht das Urteil auf und verwies die Sache an das Landgericht zurück. Der Artikel ist übrigens durchaus unklar, worin die Beleidigung selbst gefunden worden ist, und insofern dessen kann auch nicht nachgeprüft werden, worin die Form der Beleidigung gefunden worden ist. Der Verdacht liegt nahe, daß Form und Inhalt verwechselt worden sind und daß deswegen der Schutz des § 193 dem Angeklagten mit einer ungenügenden Begründung verweigert worden ist.

Der Bergarbeiterstreik in der Niederlausitz.

Wie gut es sich lohnt, im Besitze von Worten Niederlausitzer Arbeiter zu sein, zeigt der neueste Bericht der „Arbeiterstimme“ und „Arbeiter-Zeitung“ (Arbeitergesellschaft). Der Aufsichtsrat beschloß in seiner Sitzung vom 8. d. Mts. der Generalversammlung für das Geschäftsjahr 1906/07 die Verteilung einer Dividende von neun Prozent nach Abschreibungen in Höhe von M. 834 682,73 vorzuschlagen. Gleichzeitig soll der Arbeiterfonds von M. 182 418,46 auf die gesetzliche Maximalhöhe von M. 500 000 dadurch gebracht werden, daß neben der gesetzlichen Dividende von M. 32 000 eine besondere Ueberschüttung von M. 85 581,54 erfolgt und der bisherige Arbeiterfonds II, der im Vorjahre auf 200 000 erhöht worden ist, auf den gesetzlichen Arbeiterfonds übertragen wird.

Das sind Zahlen, die auf ein glänzendes Neuwort im vergangenen Jahre schließen lassen. Kein Wort der Anerkennung über den Vorkriegsstand der Arbeiter. Kein Wort Lohn- Erhöhung oder sonstige Vorschläge für diejenigen, die die Werte erst geschaffen haben.

Am Donnerstag fanden wieder über das ganze Gebiet der Familien statt, in denen den Streikenden die Antwort des Herrn Bergarbeiters Richter bekannt gegeben und weiter über die Lage berichtet wurde.

Ein ebenso bedauerliches wie verwerfliches und durchaus zu verurteilendes Vorkommnis ist zu verzeichnen: Am Montag mit h a n d e l t e in der Nähe von Senftenberg II der ausständige Arbeiter Rühl nebst mehreren anderen den arbeitswilligen hiesigen Franz Kuga. Der Mann wurde schwer am Kopfe verletzt und ist im Senftenberger Krankenhaus, wo man ihn noch am selben Tage eingeliefert hatte, am Donnerstag gestorben. Die eigentliche Todesursache steht zurzeit noch nicht fest.

Schon aber ist die lokale Winkelpresse — und die Blätter unseres Verbreitungsbezuges haben die Meldung gierig aufgegriffen — drauf und dran, im Stille sensationeller Neuverbreiter die Tat eines einzelnen der Streiksituation an die Öffentlichkeit zu bringen. Ein am Donnerstagabend veröffentlichtes Extrablatt meldet das Ereignis unter der tendenziösen Schlagmarke:

Nord — oder Arbeiterverletzung
mit tödlichem Ausgang?

Ehe die Tat noch aufgeklärt, die hiesigen Anzeigen gesprochen haben, ist diese Art Presse mit ihrem Urteil fertig: „Die von den Agitatoren angeführte böse Leidenschaftlichkeit“ hat das Opfer gefordert.

Nein und tausendmal nein!!! Die letzte Ursache des unglücklichen Ereignisses ist in den überaus traurigen Verhältnissen, dem maßlos prozessierten Verhalten der Unternehmer, dem unfähigen brutalen Vorgehen bei der Ermittlung Streikender zu suchen!!!

Die Stöhlenbarone der Niederlausitz haben den Streik mit all seinen Weiterentwicklungen verurteilt, sie allein sind die Verantwortlichen.

Die Streikleitung hat sofort eine Erklärung im Inseratenteil der Lausitzer Zeitung und des Sächsischen Anzeigers veröffentlicht. Wir lassen sie nachstehend im Wortlaut folgen:

Die unterzeichnete Streikleitung bricht hierdurch ihren Absichten über die am Arbeiter Franz Kuga begangene schwere Tat aus. Sie legt besonderen Wert darauf, zu betonen, daß stets und überall

in allen Verammlungen und Zusammenkünften allen Streikenden

zur strengsten Pflicht gemacht worden ist,

alle Ausschreitungen zu vermeiden!

Wie aber selbst Behörden und Aufsichtsgorgane nicht für jeden ihrer Angehörigen verantwortlich gemacht werden können, so auch hier.

Die Streikleitung lehnt jede Gemeinschaft mit den Tätern von Senftenberg II ab!

Die Streikleitung,
J. A. Germ. Garbe.

Aus dem Reich.

Berlin. Das Opfer von Grefersien ist ein Berliner Kaufmann F. geworden, dessen Leide man im alten Part von Groß-Väterterlebe fand. Aus Briefen, die man bei ihm fand, geht hervor, daß er wegen Verletzung gegen § 175 des Str.-Ges. von Grefersien heimgeführt wurde und aus Verzweiflung seinem Leben durch Selbst ein Ende gemacht habe.

Leipzig. Der Hauptprozeß kam am Sonnabend vor dem Reichsgericht zur Verhandlung. Der Reichsanwalt beantragte Verurteilung der Revision in allen Punkten. Die Urteilsfindung über die Revision im Hauptprozeß wird am Dienstag, den 15. Oktober, mittags 1 Uhr, verhandelt.

Verantwortlicher Redakteur: Walter Leopold in Halle.

Die heutige Nummer umfaßt 8 Seiten.

?? Bis Dienstagabend 8 Uhr ??

dauern unsere wohlfeilen Tage.

10% oder doppelte Rabattmarken.

Der ganz enorme Zuspruch ist der beste Beweis der Billigkeit.

Kaufhaus

H. Elkan

Leipzigerstrasse 87.



2-Gin-Mark-Marken
d. Rabattparvereinigung
erhält jede Person, ob Käufer
oder nicht, auf Verlangen
in unserer Kaufhaus von heute
ab auf weiteres an unserer Rabattparvereinigung

Auf folgende Artikel geben wir bis Dienstagabend 8 Uhr doppelte Rabattmarken oder 10% in bar:

Sämtliche Schuhwaren, Unterzeuge, Herrengarderobe.

Volkspark

Burgstrasse 27.

Dienstag von abends 8 Uhr an:

gr. Konzert,

ausgeführt von der **Engelmann'schen Kapelle.**
Programme 10 Pfg.

Es ladet freundlichst ein **Die Verwaltung.**

Kustentbonbon !!

als:
**Bayrisch Malz,
Althee-Bonbon,
Zwiebel-Bonbon,
Honig-Malz**
empfehlen billigst
Carl Tornow,
Wahl: Rob. Schirmer,
Büderwaren-Fabrik,
Leipzigerstr. 48, Ecke Kurze Gasse,
Mansfeldstr. 48.

Haematogen,

bestes Nähr- u. Kräftigungsmittel
für Kranke u. Rekonvaleszenten.
Flasche 2 Mk.
allein echt bei
Max Rädler, Drogerie,
Rannischestr. 2,
Ecke Sternstr.

Gesangsverein Gutenberg, Halle a. S.

Kassenöffnung 6 Uhr. Anfang 7 Uhr.

Sonntag, den 20. Oktober 1907 im Volkspark

groses Konzert

unter gefl. Mitwirkung des Herrn Konzertsängers
Fermann Nüsse (Bariton) aus Dresden und eines
Künstler-Streichquartetts.

Karten, gegen deren Vorzeigung am Saalringung Programm
und Liedertexte ausgehändigt werden, sind im Vorverkauf
à 35 Pfg. (an der Kasse 50 Pfg.) zu haben im „Englischen
Hof“, in den „Drei Königen“ und im „Volkspark“.
Zu regem Besuch ladet ein **Der Vorstand.**
Ende gegen 11 Uhr.

Wir offerieren einen Brenner für



Petroleum-Glühllicht,

der alles bisher Dagewesene weit übertrifft.

**Brenner mit Strumpf
und Zylinder 4.85 Mk.**

C. F. Ritter, Halle (S.),

Leipzigerstrasse 90.

Stempel aller Arten
in Sautschut und
Wein liefert billigst
**Alfred Pfautsch, Stempel-
Fabrik,**
Nikolaistrasse 6.

Wollen Sie etwas Gediegenes in
Winter-Paletots
im Preise von 38 — 70 Mk., so
wenden Sie sich vertrauensvoll nach
Steg 19.

Freie Turnerschaft Zeitz u. U.

Sonntag den 20. Oktober

Abturnen mit Ball.

Hierzu ladet ergebenst ein **Der Terrart.**
NB. Beginn des Turnens nachm. 3 Uhr in der Stein-
schenke, des Balles abends 7 Uhr in der Bürger-Erholung



**Schmelzers-Höhe,
Eichendorfsstr. 19.**
Dienstag den 15. Oktober
gr. Schlachtfest.
Es ladet freundlichst ein
Fr. Emmor.

Ungewöhnlich billiges Angebot

für Herbst- und Winter-Bedarf an Kleiderstoffen.

Engl. **Kostüm**-Stoff, 128 cm breit, 1.99 Mk.
Cheviots und Krepps von 65 Pf. bis zu den elegantesten.
R.-Woll. **Tuche u. Satins** in den modernsten Mustern und
Farben, von 98 Pf. per Mtr. an.
Blusenstrefeln, reizende Muster, v. 65 Pf. **Schotens** v. 38 Pf. an.
Moderne **Samt- Cords** 1.55 R.-Woll. **Cheviot**, 110 cm breit 98 Pf.
Damenstich, 1. a. Qual, 138 cm breit 95 Pf., **Hauskleiderstoff** v. 29 Pf. an.

C. Wilhelm Schrader,

Klein Laden. Leipzigerstrasse 17, eine Treppe. Klein Laden.
— Mitglied des Rabatt-Spar-Vereins. —

Kustentbonbon,

tägl. frische Fabrikation, empfehlen
1/4 Pfd. zu 10 Pfg.

Fr. Donner,
Gr. Steinstr. 68.
Leipzigerstr. 65.
Geiststr. 64.

Schmalz gar. rein	1 Pfd. = 54 Pfg.
ff. Weizenmehl	1 Pfd. = 16 Pfg.
gemahl. Zucker	1 Pfd. = 19 Pfg.
gemahl. Raffinade	1 Pfd. = 20 Pfg.
Brotzucker 3/4 Gemach. bei Brot	1 Pfd. = 21 Pfg.
do. zerschlag.	1 Pfd. = 23 Pfg.
ff. Kunsthonig	1 Pfd. = 25 Pfg.

**Louis Eisfeld, Marktplatz 22,
Steinweg 24.**

Süsmilch's

Walhalla-Theater.

Nur noch 2 Tage
das jetzige auserlesene
Spezialitäten-Programm.

Jeden Mittwoch, nachm. 4 Uhr:
Vorstellung nur lebender Photographien
halter. u. belehr. Inhalts, stets abwechsel. Programm.
Erwachsene 20 Pf. Kinder 10 Pf.

Stadt-Theater Halle

Direktion: Hofrat M. Richards.
Dienstag den 15. Oktober:
31. Ab.-Vorstellung, 3. Viertel.
Umtauschkarten ungültig.
Zum 4. Male:
Mit neuer jenseitiger
Ausstattung.
Tannhäuser
und „Der Sängerkrieg auf
der Wartburg“
Romantische Oper in 3 Akten
von Richard Wagner.
Anf. 7 1/2 Uhr. Ende nach 11 Uhr.

Mittwoch den 16. Oktober:
32. Ab.-Vorstellung, 4. Viertel.
Umtauschkarten gültig.
Die Geschwister.
Ein Schauspiel in einem Akt
von B. v. Goethe.
Vorant:
ELGA.
Nocturne v. Gsch. Hauptmann.
Nach einer Novelle v. Grillparzer.

Offenrohr und Kanonöfen
große Auswahl, verkauft billig
Alter Markt 11.
J. Sternlicht, Tel. 1946.

Albrecht Köfritz, Zeitz,
empfehlen feine großes Lager in
**Herren- und
Knaben-Garderobe**
zu soliden Preisen.

Bockwitz. Max Schober,

empfehlen sich der geübten Arbeiterschaft des Landbüdians zum Be-
zug von **Schuhwaren** für Herren, Damen u. Kinder
Spezialität: **Arbeitsschuhe**, pr. Annehmlichkeit.

Sommer-Schuhwaren-Ausverkauf,

rate u. braune Kinderstiefel u. Stiefeln, des Sandales, Segel-
stiefel, Pantoffeln, in Leder, Gold und Silber. Welche beim
Kauf dieser Artikel 10 Proz. der Kaufsumme in Abrechnung.
Günstige Gelegenheit: **Reißbotten** Zungen zum Einkaufspreis.
Anfertigung nach Maß. Reparaturen sauber und billig.
Großes Lager in Boxcalceons, Wäsche, Zigarren.
Um tätigen Zutritt bittet **Der Obige.**

Neu eröffnet! Neu eröffnet!

Kinematograph- Central-Theater,

17 Leipzigerstrasse 17.

Täglich:
Kinematographische Vorführungen
belehrenden, humoristischen und dramatischen Inhalts.
Eintritt zu jeder Zeit. — Völlig flimmerfrei.
Wochentags 4—11 Uhr.
Sonntags 11—1 Uhr Matinee. 3—11 Uhr nachmittags.

Mässige Preise.
Jede Woche Wechsel des Riesen-Programms.

Jüchtige Mieter
stellen noch ein
Ingenieur Edelmann,
Bergwerk-Minister-Verein,
bei Brudorf.

**Echte Solinger
Stahlwaren**
empfehlen zu billigen Preisen
Goldenes Gr. Ulrich-
Schiffchen **C. Preuss**, str. 37.

Apollo-Theater.

Direktion: Gustav Poller.
Nur noch 2 Tage:
„Mephisto“ oder
„Eine schreckliche Nacht“
op. phantast. Baustimmung der
Guitano-Pholtes-Compagnie.
„Die Damen vom Ballett“
op. Ballett-Divertissement
von Grecco Poggiolini
in 2 Abteilungen.
1. Abteilung:
In der Ballett-Garderobe.
2. Abteilung:
Im Wunderland-Tergschore
Aster-Med. Der übrige
Attractions-Spielplan.

Bockwitz.

In
Familien-Festlichkeiten etc.
empfehlen wir bestens
**Dresdener
Felsenkeller-Lagerbier**
in Flaschen (40 Liter) 10 Pfg.
in Gebinden jeder Größe 23 Pfg.
pro Liter

in sämtlichen Filialen.
**Konsum-Verein
Bockwitz u. Umgeg.**

Achtung! Gute Gebrüder, Farb
12 1/2 Ute. Roth, n. 75 4
an, laute haltbare Wirtschaftsbier-
bieren und Apfel empfiehlt
W. Schaffe, Wein- u. Blaugasse,
Fremdenplatz.

Arbeiter-Schule u. Stiefeln,
nach militär. Art, sehr dauerhaft,
gearbeitet, empfiehlt billig
**J. Sternlicht, Markt 11,
Dezernat 1946.**

Seiler's Restaurant, Berg-
strasse 1.
Mittwoch, 16. Okt.,
Abend
Schlachtfest.
Frei 9 Uhr Zeit
Reich, abends die delikate Würst
und Suppe Friedr. Seiler's Frau.
Morgen Dienstag Schlachtfest.
Schlachtfest.
Joh. Fischer, Gr. Götterstrasse 39
Morgen Dienstag Schlachtfest.
Zeit, Albert Dähler, Barfisz.
Ansichts-Postkarten
empfehlen die Volksbuchhandlung.

Rothenburger Versicherungs-Anstalt a. G. in Görlitz.

Geegründet im Jahre 1856.

Grösste deutsche Anstalt für Sterbegeld-Versicherung.
Billige Beiträge. Sehr vorteilhafte Bedingungen.
Alle Ueberschüsse fallen den Mitgliedern zu.
Dividende seit 1898 ständig 25% eines Jahresbeitrages, für ältere
Versicherungen 50%.

Versicherungsbestand 1/4 Millionen Vers. über 82 Mill. M.
Gesamtvermögen 22 Mill. M.
Seither ausbezahlt Sterbegelder pp. 17 Mill. M.
Seither an die Mitglieder überm. Dividende ca. 6 Mill. M.
Hochschulzulassung Versicherungssumme Mark 1500, zahlbar nach
Wahl nach schon bei Lebzeiten. Keine ärztliche Untersuchung.
Nähere Auskunft erteilen und Anträge nehmen entgegen die
Einnahmer der Anstalt.

Deutsche Flagge, Zeitz.

Zusammenstag d. 17. Oktober
Kaffeekränzchen.
Es ladet freundlichst ein
Kurt Franke.

Theater, Rumsdorf.
Mittwoch den 16. Oktober
Bettel werden nicht ausgeben.
W. Gerhardt, die Direktion.

Alt-Heidelberg.
Bettel werden nicht ausgeben.
W. Gerhardt, die Direktion.

Ein erfahrener Schmelzer
wird sofort gesucht.
M. Sydowitz & Co. Göttingen.
Neuere Delikatessenstraße 24.

Zeitz Arena Weisse Zeitz

— auf dem Schützenplatze —
Spat. abds. 8 1/2 Uhr:
Gr. Brill. Hölst. Gala-Vorstellung
Montag d. 14. cr.:
Der unverwundbare Mann
auf dem Turmselle
u. das übrige erfl. Zergam-
täten-Programm.
Um zahlr. Besuch bittet
die Direktion.
In Vorbereitung:
Das große Nieren-Monster
Front-Beckenwerk.
Unabhängige Schlafstellen
abg. bergweg 19, 1.

Verlag und für die Inserate verantwortlich: August Grotz. — Druck der Halleischen Genossenschafts-Buchdruckerei (E. G. m. b. H.) Halle a. S.

Schwererprozess gegen Dr. Karl Liebknecht.

Letzter Verhandlungstag und Urteil.

Die Verhandlung am Sonnabend brachte zunächst die Lebensgeschichte, daß der Oberreichsanwalt nochmal das Wort ergriff. Seine Ausführungen waren eine Klage eines Mannes, der erst über Nacht zu der klaren Festlegung gekommen zu sein schien, daß nicht nur seine Anklage klar und klar gelagert sondern auch an seiner Person gezeigt war, die „Staatsraison“ so gar einen ehemals wissenschaftlich strebenden Mann beeinflussen kann. Wie häufige Vorwürfe eines sich hilflos Fühlenden gegen den Vorliegenden und das Gericht darüber, daß sie seine Abfuhr dem Gesetz entsprechend zugelassen hätten, hörte ich seine Deklamation an. Er erwiderte kurz, sachlich und schlagfertig Stellung Liebknecht. Als Liebknecht erklärte, er würde seine Stellung nicht mit der des Oberreichsanwalts tauschen, da räumte es durch den Saal: wie auch nicht! Dann fällt die „Staatsraison“ durch den Spruch der 15 Richter ihr ungeschickliches Urteil. Lieber die Verhandlung bringen wir nachstehenden Bericht auf Grund telegraphischer Aufzeichnungen.

Leipzig, den 12. Oktober.

Das Urteil.

Im großen Sitzungssaal des Reichsgerichts fand heute mittags unter ungemein lebhaftem Interesse die Urteilsverkündung in dem Schwererprozess gegen Dr. Karl Liebknecht statt. Auf dem großen Platz vor dem Reichsgerichtsgebäude hatte sich eine viel tausendköpfige Menschenmenge angesammelt, die durch ein Schutzmannsaufgebot nur mühsam zurückgehalten wurde. Kurz nach 11 Uhr ergriff der Gerichtshof, Dr. Vorliegende Staatspräsident Dr. Lepplin fragte die Prozessbeteiligten, ob sie noch Erklärungen abzugeben hätten. — Oberreichsanwalt Oelschläger: Der Herr Angeklagte, dem am letzten Verhandlungstage das letzte Wort erteilt worden war, und der annehmen konnte, daß nach dem gewöhnlichen Gange der Verhandlung ist nicht mehr in der Lage sein würde, noch etwas auf seine Ausführungen zu erwidern, hat eingehend juristische Darlegungen und eingehende politische Ausführungen gemacht. Es liegt mir ganz fern, hier im einzelnen darauf einzugehen. Auf die politischen Ausführungen, von denen der Herr Angeklagte beabsichtigt zu erkennen gab, daß er sie machte, um in diesem Gerichtssaal Propaganda für seine Ideen zu machen, gehe ich nicht ein, weil sie nach meiner Auffassung überhaupt nicht zur Sache gehören. Auf die juristischen Ausführungen im einzelnen gehe ich nicht ein, weil sie in der Hauptsache derartig irrtümlich waren, daß ich nicht genügend bin, ein Wort darüber zu sagen. Er hat aber geglaubt, den Kommunisten Oelschläger auszuweisen zu können gegen den Oberreichsanwalt Oelschläger. Er hat aus einem Kommentar von einer Stelle zur Verlesung gebracht, die angeblich in Widerspruch mit dem, was ich hier persönlich ausgeführt habe. Er hatte damit bei einem Teile des Publikums einen Scheitelerfolg zu verzeichnen. Ich glaube, es wäre richtiger gewesen, wenn der Herr Angeklagte, statt aus einer älteren Auflage hier etwas zur Verlesung zu bringen, auf der neuesten Auflage gegriffen hätte. Er hätte dann sehen müssen, daß das, was ich früher vertreten habe, in der neuesten Auflage ist nicht mehr vertreten. Weil der mir in solchen Dingen immer eigenen Offenheit habe ich in der neuesten Auflage ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ich auf Grund eingehenden Studiums zu einer anderen Ansicht gekommen bin. Ich habe insbesondere darüber diese schwerere Materie gemacht und bin auf Grund hervorragender Arbeiten, so z. B. auf Grund der Arbeit von Binding, zu einer veränderten Auffassung gekommen. Wenn der Herr Angeklagte das getan hätte, dann würde er allerdings seinen Scheitelerfolg gehabt haben. Er hätte dann nicht sagen können, daß der Oberreichsanwalt Oelschläger hier nicht seine wissenschaftliche Überzeugung vertreten habe. Der Herr Angeklagte hat behauptet, ich hätte ihm Freibeit vorgeworfen und hat dabei auf sein mutiges Benehmen hier in diesem Saal hingewiesen. Ich habe ihm nicht den Vorwurf der Freibeit gemacht, sein Verhalten habe ich nicht kritisiert. Das, was ich getan habe, ist, daß ich ausführte, daß er sich in seiner Schrift, die nach meiner Auffassung eine Vorbereitung zum Hochverrat darstellt, verschiedene Male, namentlich in den Schlusskapiteln, die Masse der Belegmäßigkeit angelegt hat. Das ist auch jetzt noch meine Ansicht und das ist etwas ganz anderes als der Vorwurf der Freibeit. Dagegen habe ich Verbrechen vorgetragen und wenn ich erlöser Befreiung heraus gehandelt habe. Der Angeklagte hat dagegen protestiert und er hat mir die Legitimation abgesprochen, mit einer Wendung, die nicht nur nach meiner Auffassung, sondern auch nach der Auffassung des Vorwärts eine persönliche Spitze gegen mich enthielt.

Der Vorwärts hat in seinem Bericht durchaus richtig wiedergegeben, daß der Angeklagte gesagt hat: „Nach dem, was in diesem Saal vorgegangen ist, spreche ich dem Oberreichsanwalt jede Legitimation ab, über meine Ehe auch nur mit einem Worte zu sprechen.“ Darauf erwiderte ich folgendes (mit erheblicher Stimme): Ich habe nichts zu scheuen von dem, was hier abgesehen ist, und der Angeklagte weiß, daß ich als Vertreter der Staatsanwaltschaft hier stehe und als solcher persönlich gemacht aus das Strafmäß zu erörtern habe. Er weiß, daß ich mich mit dem § 20 des St. G. B. beschäftigen mußte, und er weiß auch, daß es zur Aufgabe der Staatsanwaltschaft gehört, über die anzugehende Strafe zu sprechen. Es war meine Pflicht, einen bestimmten Strafantrag zu formulieren. Wenn ich nach der Prüfung des ganzen Materials zu der Überzeugung komme, daß hier ein Verbrechen vorliegt, und wenn ich weiter sage, daß dieses Verbrechen einer erschollenen Meinung entspricht, so tue ich nichts als meine Pflicht, so unangenehm es dem Angeklagten auch sein muß, daß ich hier vor aller Öffentlichkeit das ausgesprochen mußte, so kann ich doch daran nichts ändern. Der Angeklagte hat schließlich zugestimmt, mit einer gewissen Empörung auf sich hinzuweisen zu können und zu sagen: Wo steht hier der Ankläger und wo der Angeklagte? Bei den letzten Worten hat er auf die Bank hingewiesen. Ich muß das auf das entscheidende zurückdeuten. Ich stehe hier kraft gesetzlicher Ernennung als Vertreter der Anklagebehörde. Ich lasse mir keinen Vorwurf nicht freiwillig machen. Der einzige, der hier angeklagt ist, ist, der, wo er hingehört (auf Dr. Liebknecht weisend) das ist Dr. Karl Liebknecht. Weiter habe ich nichts zu sagen.

Dr. Liebknecht: Herr Präsident, ich behauere, aus den Worten des Herrn Oberreichsanwalts entnehmen zu können, daß er von einer richtigen Ansicht zu einer unrichtigen Ansicht sich entwickelt hat. Ich habe ein gewisses Gefühl der Pietät gegen

über dem Vertreter der Anklagebehörde, weil der Oberreichsanwalt uns Juristen allen viel Gutes gelehrt hat. Aus diesem Gefühl der Pietät tat es mir innerlich sehr wehe, das zu sagen, was zu sagen ich für notwendig gehalten habe. Trotz alledem habe ich aber von dem, was ich gesagt habe, nicht ein Wort zurückzunehmen, daß ich hier in diesem Saal meine Stelle nicht tauschen würde mit der Stelle des Herrn Oberreichsanwalts. (Anhaltende Bewegung.) — Hierauf zieht sich der Gerichtshof zur Beratung zurück.

Nach etwa halbstündiger Beratung verlindeht der Senatpräsident Lepplin folgendes

Urteil:

Der Angeklagte ist schuldig der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens und wird mit Festungshaft von einem Jahr und sechs Monaten bestraft. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Angeklagten zur Last.

Als im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder eines Buchhändlers befindlichen Exemplare der beschlagnahmten Schrift „Militarismus und Antimilitarismus“ sowie die öffentlich ausgelegten oder öffentlich angebotenen Exemplare dieser Schrift, bescheiden die zu ihrer Verteilung bestimmten Platten und Formen sind unbrauchbar zu machen.

In der Begründung führt der Vorliegende aus: Das Gericht hatte zunächst zu prüfen, ob der Einwand des Angeklagten, er fände eine ganz neue Anklage gegenüber und er könne wegen der hier neu gegen ihn erhobenen Anklage nicht verurteilt werden, weil inzwischen die Verjährung eingetreten sei, richtig war. Der Gerichtshof hat diesen Einwand zurückgewiesen. Nach dem Gesetz bildet den Verhandlungsstoff die in dem Eröffnungsbeschlusse bezeichnete Tat. Die Tat, der der Angeklagte beschuldigt ist, ist die im Eröffnungsbeschlusse bezeichnete Tat des Verbrechens gegen § 86 in Verbindung mit § 31 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs. Das Gericht ist der Ansicht, daß die Verhandlung sich im Rahmen des Eröffnungsbeschlusses gehalten hat. Denn nach § 293, 153 St. G. B. waren mir nicht beizubehalten, neben der im Eröffnungsbeschlusse vorgenommene Individualisierung der Tat auch noch andere Gesichtspunkte geltend zu machen. In der Sache selbst hat der Gerichtshof zunächst in einer Beratung darüber einzugetragen, ob die Tatbestandsmerkmale einer vorbereitenden Handlung zum Hochverrat gegeben waren. Der Gerichtshof ist zu der Überzeugung gekommen, daß das Tatbestandsmerkmal vorliegt. Es muß eine vorbereitende Handlung vorliegen, es muß eine Handlung vorliegen, die ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitet. Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, dann war der Tatbestand erfüllt.

Was das Tatbestandsmerkmal der Vorbereitung anbetrifft, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß es in der Verhandlung erschöpfend nachgewiesen ist. Es muß andererseits eine Handlung vorliegen. Die Vorbereitung und der Angeklagte haben eingewendet, eine solche Handlung liege nicht vor, es handele sich um ein lehrhaftes Buch, um eine Darlegung von politischen Grundrissen, um eine politische Bezeichnung. Es ist der Vorbereitung zugunsten, daß, wenn diese Voraussetzungen gegeben wäre, eine Verurteilung nicht hätte erfolgen können. Aber es ist beizubehalten. Es ist richtig der Standpunkt der Vorbereitung, daß Bestimmungen niemals Gegenstand einer strafrechtlichen Beurteilung sein können. Es muß vielmehr eine Handlung vorliegen, die äußerlich in die Erscheinung tritt. Es müssen bestimmte Interessen verletzt oder gefährdet sein. Nach der Ansicht des Gerichtshofes ist das für den vorliegenden Fall nachgewiesen. Es müssen nun weitere Mittel nachgewiesen sein, durch welche die Handlung verwirklicht werden soll. Als solche Mittel sind in anderen Fällen z. B. die Sammlungen von Geldern für einen Nationalfonds u. v. angesehen worden. Es ist von einer Seite hier eine vorbereitende Handlung darin gefunden worden, daß in der Broschüre die Förderung eines Krieges mit Frankreich zu erkennen ist, daß es sich ferner darum handelt, sich in den Besitz von Waffen zu setzen und viele weitere auszumitteln. Das hat der Gerichtshof nicht als schlüssig erachtet. Die Mittel, durch welche der Angeklagte eine Vorbereitung zum Hochverrat beabsichtigt, sind die Jugendorganisationen. Wichtig ist auch, daß ein bloßer Hinweis auf das Bestehen der Jugendorganisationen nicht genügt. Die Jugendorganisationen können z. B. die Einrichtung von Arbeiterschulen und die Organisation der Jugend zum Ziel haben. Das Bestehen, Jugendorganisationen zu bilden, genügt also nicht. Der Inhalt des Buches aber läßt mit unzweifelhafter Gewißheit erkennen, daß der Angeklagte gerade im Gegenteil zu derartigen allgemeinen Verbrechungen es sich zur Aufgabe gemacht hat, die Jugendorganisationen zu dem ausgesprochenen Zweck und Ziel der Bekämpfung des Militarismus zu benutzen. Es handelt sich auch nicht um unbestimmte Pläne, die sich der Angeklagte gesetzt hat, sondern um bestimmte Vorhänge, die sich als Vorbereitung zum Hochverrat darstellen. Er hat diese Organisationen bis ins einzelne gezeichnet, er hat ein bestimmtes Arbeitsgebiet vorgezeichnet, innerhalb dessen er arbeiten will. Die Jugendorganisationen sollen sich besonders der Jugend im Alter von 15 bis 17 Jahren annehmen. Er hat auch eine Arbeitsteilung nach Maßgabe des vorhandenen Materials für notwendig erachtet, und es ist davon gesprochen worden, daß möglichst diejenigen Leute in der Jugendorganisation auftreten sollen, die besonders gewandt und mit den Bestimmungen des Gesetzes vertraut seien, so daß sie die Schlaubeit besitzen, sich nicht von den Augen des Gesetzes fassen zu lassen. Der Zweck soll die systematische Durchdringung von Volk bei der Jugend sein. Diese Auffassung bildet ihren prägnanten Ausdruck in einer Stelle der Broschüre, wo gesagt wird: Wir müssen die Menschen kämmen, wie man das Vieh zähmt. Nur wird nach Maßgabe des Gesetzes als Funktionament in den Voraussetzungen für ein hochverräterisches Unternehmen auch der Nachweis erfordert, daß ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen vorliegt, daß das Unternehmen nicht in nebelhafter Ferne sondern in klaren Umrissen vorhanden sein muß. Wichtig ist, daß nicht eine konkrete Gestaltung des Bildes in allen Einzelheiten verlangt wird. Es genügt, daß sich in den Vorstellungen des Angeklagten ein Gesamtbild darstellt. Daran fehlt es hier aber nicht. Nun soll das hochverräterische Unternehmen darin bestehen, daß der Angeklagte eine Veränderung der Verfassung beabsichtigt, und zwar eine gewaltsame Veränderung. Wenn von einer Veränderung der Verfassung des Deutschen Reiches die Rede ist, so muß dabei Verfassung zu handeln braudt. Es Veränderung der gesamten Verfassung, was sich nicht um eine Änderung aus Veränderungen von einzelnen Teilen der Verfassung in Frage kommen. Hierbei ist wiederum zu betonen, daß nicht jeder Teil der Veränderung der Verfassung den Tatbestand des Gesetzes darstellt. Es erfüllen zum Beispiel die Veränderungen

von wesentlichen Bestimmungen, wie die Aenderung der Kaufkraftverhältnisse, der Uniformen usw. den Tatbestand des Gesetzes nicht. Es handelt sich aber hier nicht um eine solche Aenderung, es handelt sich hier um eine Aenderung der verfassungsmäßig gegebenen Grundlagen für das Reich, um eine Aenderung der verfassungsmäßig gegebenen Grundlagen für das Reichleben: nämlich einerseits des Reiches, andererseits des Volkes und des Reichstages. Vom Reichstag spricht der Angeklagte nicht, wohl aber von den Rechten des Reiches. Die gesamte verfassungsmäßige Wehrverfassung, das ist das Objekt, gegen das sich die vorbereitende Handlung zum Hochverrat richtet.

Der Kaiser hat als oberer Kriegsherr unbedingten Anspruch auf Gehorsam der Armeekorps und die Entscheidung über Krieg und Frieden. Eine Ausfaltung dieser fundamentalen Bestimmung ist erforderlich zur Erfüllung des Tatbestandes. Nicht genügt würde in einem einzelnen Falle eine Aenderung dieser Grundzüge, erforderlich ist eine generelle Ausfaltung. Diese liegt beim Angeklagten vor. Es handelt sich bei ihm nicht nur um eine Ausfaltung dieses Rechts des Kaisers im Falle eines Krieges nach außen, sondern auch um eine Ausfaltung im Falle einer Wehrhaftmachung des Militärs nach innen. Der Angeklagte unterschreibt grundsätzlich diese beiden Fälle. Es ist weiter notwendig, daß diese Verfassungsänderung eine gewaltsame sein muß. Der Gerichtshof hat keine Bedenken getragen, das für nachgewiesen zu halten. Die Voraussetzungen dafür brauchen nicht in allen Einzelheiten dargestellt zu sein, sondern es genügt ein Gesamtbild, wie sich die Verfassungsänderung im einzelnen Falle gestaltet, es durch Weiterer, durch unmittelbaren Angriff, durch Säuberung oder sonstwie, das ist gleich. Daß jeder Vorgang und diese Aenderung nur gewaltsam vorgenommen werden können, das folgt der Gerichtshof aus der logisch historischen Entwidlung der Dinge. Es muß anerkannt werden und ist auch nicht anders denkbar, daß die Verwirklichung der Gedanken des Angeklagten notwendig die Gewalt zur Konsekration hat. Der Angeklagte verkennt das auch selbst nicht. Das geht aus Seite 114 der Schrift hervor, wo ausgeführt wird, der Militärstreik sei ebenso wie die etwaige Aftierung der Truppen für die Revolution nur als eine logisch und psychologisch notwendige Konsequenz der Zerlegung des militärischen Heines zu betrachten. Es kommt in dieser Beziehung auch die Parteieinstellung des Angeklagten in Frage. Einmal sein Standpunkt zum Herbstismus. Es ist richtig, daß der Angeklagte in seinen Verbrechungen nicht mit Herbe identifiziert werden kann, es ist auch richtig, wenn vom Jenseitigen Behel hier gesagt wurde, daß der Angeklagte vom Jenseitigen abgetrennt sei. Aber der Unterschied ist nur ein solcher, der die Sache selbst nicht berührt. Wenn Herbe unter allen Umständen den Militärstreik proklamiert, so ist das zwar nicht die Meinung des Angeklagten. Er meint, daß im einzelnen Fall zu unterscheiden sei. Er drückt sich aus: distingo, er will sich die Entscheidung vorbehalten. Er steht in dieser Beziehung auf dem Standpunkt der Resolution Wallstein, die in Limoges proklamiert wurde, und auf dem Stuttgarter Kongress distinkt wurde. In dieser Resolution ist ausgesprochen, daß in jedem einzelnen Falle zu erörtern sein würde, welche Momente Anwendung finden sollen, und als ein solches Moment wird auch der Militärstreik angeführt. Der Angeklagte hat an einer Stelle seiner Broschüre diese Resolution abgelehnt und damit hinsichtlich zum Ausdruck gebracht, daß mit der Möglichkeit des Militärstreiks in einzelnen Fällen zu rechnen ist. Die Parteieinstellung des Angeklagten war aber weiter zu prüfen mit Rücksicht auf die Stellung, die er auf den verschiedenen Parteitagungen und Kongressen eingenommen hat. Daraus hat das Gericht gefolgert, daß der Angeklagte jahrelang in bewußtem Gegensatz zu den früheren seiner Partei die Verbrechungen verfolgt hat, die er auch in der Broschüre vertrat. In dieser Beziehung sind in Ermüdung genommen die Darlegungen, die vom Zeugen Wesel hier gemacht sind, daß wiederholt gegen den Angeklagten Protest gemacht ist, und ferner auch die hier verlesene Äußerung eines anderen Führers, des Abgeordneten v. Wolmar, der insbesondere auch dagegen protestierte, daß nicht auszugeben sei, wenn der Angeklagte behauptet, mit der Stuttgarter Resolution sei ein gutes Bild vorwärts auf seiner Bahn gemacht worden. Neben dem Militarismus nach außen scheidet der Angeklagte grundsätzlich den Militarismus nach innen. Auch damit ist festgelegt, daß der Angeklagte in dieser Beziehung Gewalt zur Anwendung bringen will. Er spricht von einem Staatsstreik und spricht auch von der Möglichkeit von Arbeiterrunnen, und in dieser Beziehung von der Verwendung des Militärs. Er meint, solche Möglichkeiten müßte mit Stumpf und Stiel seine phrase ausgetrocknet werden. Es ist aber auch notwendig, daß die Handlung des Angeklagten nicht in einer völlig unabherrschbaren Zeit verwickelt werde, sondern in einer absehenden Zeit. Auch an diesem Erfordernis fehlt es nicht. Tendenz und Gesamtinhalt der Schrift lassen keinen Zweifel, daß der Angeklagte auf dem Standpunkt steht, daß die Weltpolitik ungeheure Konfliktsmöglichkeiten in sich birgt; er weist auf die Kolonialpolitik und anderes hin. Bei jeder Sachlage rechnet der Angeklagte mit der Tatsache, daß kriegerische Verwicklungen sich in absehbarer Zeit entwickeln können, und diese Möglichkeit liegt nicht in weiter Ferne, und dieser Möglichkeit müßte entgegen ein Hindernis durch die Bekämpfung des Militarismus bereitet werden.

Der Gerichtshof hat hiermit kein Bedenken getragen, alle Tatbestandsmerkmale für vorliegend zu erachten.

Der § 86 des Strafgesetzbuchs ist nur in Verbindung mit § 20 zu verstehen. Darnach ist zunächst nur zulässig, wenn festgestellt ist, daß die strafbare Handlung aus einer erschollenen Meinung entspringt. Der Gerichtshof ist nicht der Ansicht, daß eine erschollene Meinung vorliegt. Er ist dabei davon ausgegangen, daß es sich hier den Fall der Annahme erschollener Meinung um Motive handeln müßte, die außerhalb des Tatbestandsmerkmals selbst liegen. Als solche Motive hat er erschollene Meinung nicht finden können. Vielmehr ist der Gerichtshof zu der Ansicht gekommen, daß der Angeklagte aus einer politischen Überzeugung heraus gehandelt hat, die, was sie verleiht sein oder nicht, den Voraussetzungen, die das Gesetz für eine erschollene Meinung verlangt nicht entspricht.

Die Entscheidung über die Kosten ergab sich aus § 497 der Strafprozessordnung.

Was den Haftantrag des Oberreichsanwalts anlangt, so hat der Gerichtshof mangels Vorliegens eines Hinwerdendachts diesem Antrag nicht stattgegeben.

Darauf schloß Vorsitzender Reichsgerichts-Senatspräsident Dr. Lepplin die Sitzung. Auf den Korridoren und auf der

